



**Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden
(Gemeindegesetz)**

Antrag von Beni Riedi zur 2. Lesung
vom 19. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Beni Riedi zur 2. Lesung der Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) folgenden Antrag:

Folgender Paragraph lautet neu:

§ 72 Abs. 1 Gemeindegesetz: "Die Gemeindeversammlung ist mindestens zwanzig Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben".

Begründung:

Die Vorlagen der Gemeindeversammlung werden immer zahlreicher und komplexer. Die geltende Frist von 10 Tagen vor der Gemeindeversammlung ist knapp berechnet. Es ist insbesondere auch den Parteien als tragendes Element kommunaler Basisarbeit genügend Zeit einzuräumen, um komplexe Vorlagen für die Parteiversammlungen sorgfältig vorzubereiten, in den Parteiversammlungen eingehend zu diskutieren und danach allenfalls Medienarbeit vorzunehmen. Zusätzlich können sich mit der Verlängerung der Frist die Stimmberechtigten mehr Zeit einräumen, damit sie sich in der Freizeit mit den Gemeindevorlagen auseinandersetzen und allenfalls ihre Meinungen mit anderen Stimmberechtigten austauschen können.

Die Frist ist daher auf neu 20 Tage auszudehnen.